Infobrief *Spezial* MkG·Mit kollegialen Grüßen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

1. Jahrgang November 2015

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach unserer 2. MkG-Ausgabe haben wir 200 unserer Leser nach einer ersten Einschätzung zu unserem immer noch neuen Infobrief "Mit kollegialen Grüßen" befragt. Die Ergebnisse waren sehr ermutigend. So würden 97% der Leser den Infobrief weiterempfehlen. Die beliebtesten Themen für Sie sind u.a. Abrechnung und Marketing. Datenschutz liegt (noch) im hinteren Mittelfeld. Nicht

verwundert hat uns, dass sich 100% der Befragten wünschen, dass MkG weiterhin gratis verteilt wird. Und 95% der Leser halten die Angebote der MkG-Partner für interessant oder sehr interessant. Unter dem Strich ein klares Votum für unser Konzept, kurze, von Top-Autoren verfasste gute Inhalte gratis zu verbreiten und die Finanzierung des Dienstes durch Partnerunternehmen zu ermöglichen. Weiter so? Weiter so!

<u>Und so geht es heute weiter:</u> Petra Geißinger beleuchtet den richtigen Umgang mit Rechtsschutzversicherungen. Norbert Schneider hilft bei der Abrechnung in Verkehrsunfallsachen. Hans-Günther Gilgan fasst das Heiße-Eisen-Thema Factoring für Sie an. Pia Löffler warnt uns vor Google-Ranking-Fallen. Ralf Zosel zeigt uns, wie man aus Word heraus Brief-Papier-PDFs erstellt. Wolfgang Wellner befasst sich mit Verfahrensfragen in Schmerzensgeldfällen und zu guter Letzt berichtet Jutta Weil im MkG-Interview über die neue Abrechnungslösung "AnwaltsGebühren.Online".

Und jetzt freuen Sie sich mit mir zusammen auf eine kurzweilige, spannende und erkenntnisreiche Lektüre. Und empfehlen Sie uns gerne weiter, wenn Sie mögen.

Viel Erfolg bei der Umsetzung unserer Tipps wünscht Ihnen

lhr

Uwe Hagemann

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



















Inhalt

Strategie-Tipp: Tipps für eine effiziente Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung Von Petra Geißinger
Abrechnung: Abrechnung in Verkehrsunfallsachen – Restwert zählt mit Von Norbert Schneider
Marketing-Tipp: Lizenzierte Texte & eigene Pressemitteilungen: Google-Ranking-Fallen? Von Pia Löffler
Finanzen-Tipp: Factoring – Finanzierung über berufsständische Verrechnungsstellen Von Wolfgang Gilgan
Büroorganisation: Die perfekte Word-Vorlage für das "digitale Briefpapier" Von Ralf Zosel
Schmerzensgeld: Verfahrensfragen in Schmerzensgeldfällen Von Wolfgang Wellner
Interview: 5 Fragen an Jutta Weil zur Abrechnungslösung "Anwaltsgebühren.online"10
Gratis: Muster-Formular "Berufung in Zivilsachen"12
Adressen: MkG-Verlagspartner 14



Strategie-Tipps

Tipps für eine effiziente Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung

Zahlungen der RSV sind, insbesondere für Junganwälte und Einzelkämpfer, eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle. Um sich auf das eigentliche Mandat konzentrieren zu können, sollten im Umgang mit der RSV und dem Mandanten ein paar Dinge beachtet werden.

Bei Mandatsbeginn

- Der Mandant sollte wenigstens die Versicherungsscheinnummer und/oder Schadennummer sowie die Adresse der RSV mitbringen, besser noch den Versicherungsschein mit den vereinbarten ARBs.
- Klären Sie auf, was die RSV grundsätzlich nicht bezahlt (meist Reisekosten und Abwesenheitsgelder des RA zu auswärtigen Gerichtsterminen, Privatgutachten, Begrenzung bei den ZV-Kosten, Ermittlungskosten usw.).
- Nehmen Sie eine genaue Prüfung dahin gehend vor, ob ein Versicherungsfall infolge eines Pflichtenverstoßes überhaupt eingetreten ist.
- Greift ein Risikoausschluss (v.a. im Bau-, Handels-, Familien- und Erbrecht) ein?
- Geben Sie keine leichtfertigen Zusagen, dass die RSV schon alles bezahlen werde, dies ist u.U. eine Haftungsfalle für den RA!
- Vorsorgende Rechtsberatung und Vertragsprüfung sowie -gestaltung sind idR kein Versicherungsfall!
- Die Korrespondenz mit der RSV ist ein zusätzlicher Service für den Mandanten, vereinbaren Sie ein angemessenes Pauschalhonorar dafür.

Während des Mandats

- Informieren Sie bei einer Erweiterung des Mandats (Übergang von außergerichtlicher Tätigkeit ins Prozessverfahren) unbedingt die RSV und fragen Sie nach einer Deckungserweiterung.
- Alle Kosten auslösende Maßnahmen (Klageerweiterung, Widerklage, Berufung, neue ZV-Maßnahmen) sind mit der RSV vorher abzustimmen.
- Anwaltliche Verschwiegenheit gilt auch gegenüber der RSV, die RSV braucht nur die Informationen, um den Versicherungsfall prüfen zu können, nicht jedoch eine Kopie der Handakte.

Am Ende des Mandats

- Kurzer Abschlussbericht mit Urteil, Vergleichsprotokoll an RSV
- Endabrechnung an RSV und Mandant unter Berücksichtigung von Vorschüssen

Checkliste der notwendigen Informationen

- ✓ Name der Rechtsschutzversicherung, Adresse mit Telefon, Fax und E-Mail-Angaben, ggf. Abwicklungsgesellschaft
- ✓ Versicherungsnehmer/mitversicherte Person (Ehepartner, Lebensgefährte, Kinder jeweils mit Vor- und Zuname), ggf. Firmenname/Inhaber, Geschäftsführer
- ✓ Versicherungsschein-Nr. bzw. Schaden-Nr. (soweit bekannt)
- √ Höhe der Selbstbeteiligung _____ €



Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:

b.mahlke@schweitzer-online.de

Stichwort: MkG2015

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:

www.schweitzer-online.de



Strategie-Tipps

- ✓ Vorsteuerabzugsberechtigung des Mandanten?
- ✓ Vertragsbeginn und Wartezeit
- ✓ Ggf. Vorversicherung (Name der Gesellschaft, Zeitraum)
- ✓ Vorlage des Versicherungsscheins mit vereinbarten ARB (Versicherungsumfang)

Checkliste der notwendigen Angaben einer Deckungsanfrage an die RSV

- 1. Angabe Vor- und Zuname des VN/mitversicherte Person mit Adresse
- 2. Versicherungsscheinnummer/Schadennummer
- 3. Konkrete Darlegung des Sachverhalts/Pflichtenverstoßes mit Datum und Beweismitteln und ggf. beteiligten Personen (ein alleiniger Verweis auf beigefügte Unterlagen ist i.d.R. nicht ausreichend)
- 4. Hinweis auf laufende Fristen (Verjährungs-, Ausschluss- oder Prozessfristen)
- 5. Angabe, für welche anwaltliche Tätigkeit (Beratung, außergerichtlich oder gerichtlich) die Deckungszusage begehrt wird
- 6. Ggf. Erläuterung der Zusammensetzung des Gegenstandswerts
- 7. Beifügung Kostenvorschussnote bzw. Kostennote über bereits entstandene Gebühren, adressiert an Mandant
- 8. Beifügung der versicherungsrelevanten Unterlagen (Vertrag, Kündigung, Abrechnungen, Klageschrift etc.), nicht aber die komplette Handakte

Kommunikationswege

Diese erfolgt selten noch per Briefpost, derzeit fast nur noch via Fax, aber zunehmend auch über elektronische Portale wie <u>www.drebis.de</u> oder <u>www.webakte.de</u>. Bei Problemen und Rückfragen der RSV ist oft auch ein kurzes Telefonat hilfreich anstelle von "Ping-Pong-Korrespondenz".

Mit kollegialen Grüßen

Petra Geißinger

1. Praxistipp

Prüfen Sie bei Posteingang genauestens, ob die Deckungszusage mit der beantragten Deckungsanfrage voll übereinstimmt oder ob etwa eine Deckungszusage nur teilweise erteilt wurde, unter Vorbehalt steht oder aus welchem Grund sie ggf. abgelehnt wurde, und reagieren Sie zeitnah hierauf!

2. Praxistipp

Wenn diese Daten einmal vollständig und korrekt in der Aktenverwaltung erfasst sind, müssen diese bei weiteren Mandaten nicht erneut erfasst, sondern nur bei Änderungen aktualisiert werden.



Petra Geißinger, Aßling/Oberbayern

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, zertifizierte Teletutorin, Dozentin, tätig als Einzelanwältin, freie Mitarbeiterin, Onlinetrainerin, Autorin.

vww.kanzlei-geissinger.de





Bilden Sie sich einfach Ihr eigenes Urteil.

Warum wir Ihnen als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins einen Berufsunfähigkeitsschutz bieten, der speziell auf Ihre Anforderungen zugeschnitten ist?

Weil wir Ihre berufliche Situation, Ihre Aufgaben und Ihre Wünsche in Bezug auf die Absicherung der eigenen Interessen sehr genau kennen. Denn seit mehr als 100 Jahren sind wir bereits als berufsständischer Partner mit der Anwaltschaft verbunden.

Unsere Kompetenz erklärt sich aber nicht allein durch unsere Geschichte. Wir sind auch eine Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG und können Ihnen somit die Leistungsfähigkeit eines großen europäischen Versicherers bieten.

Sie wünschen mehr Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind telefonisch oder per E-Mail gern für Sie da.

Gebührenfreie Rufnummer: 0800 - 3746-068

Werktags von 9:00 – 18:00 Uhr

kooperation@danv.de www.danv.de

Abrechnung in Verkehrsunfallsachen – Restwert zählt mit

Zu den vom Schädiger zu ersetzenden Schadenspositionen nach einem Verkehrsunfall zählen auch die Kosten der anwaltlichen Regulierung. Der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer sind grundsätzlich verpflichtet, eine Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV), die der Geschädigte für die Regulierung seines Schadens aufwenden muss, zu ersetzen.

Die Höhe dieser zu ersetzenden Gebühr richtet sich nach dem sog. Erledigungswert. Der Erledigungswert wiederum bemisst sich nach dem Gesamtbetrag aller berechtigten Ansprüche. Entscheidend ist nicht der Zahlbetrag. So kommt es also nicht darauf an, ob der Gegner die Schadenspositionen unmittelbar an den Geschädigten oder dessen Anwalt zahlt. Auch Zahlungen an Dritte (Reparaturwerkstatt, Mietwagenunternehmen oder Sachverständige kraft Abtretung) sind zu berücksichtigen. Ebenso hat es keinen Einfluss auf den Erledigungswert, wenn der Geschädigte wegen überlanger Regulierung zwischenzeitlich seinen Vollkaskoversicherer in Anspruch nimmt und sich damit der vom Versicherer noch zu übernehmende Schadensbetrag reduziert. An der Summe der berechtigten Ansprüche ändert dies alles nichts.

Entsprechend verhält es sich mit dem Restwertabzug. Haftpflichtversicherer sind in der Regel der Auffassung, beim Erledigungswert sei der Restwert zuvor abzuziehen, weil Schadensersatz nur in Höhe der Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und Restwert zu zahlen sei. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Bereits ältere Entscheidungen haben den Restwertabzug abgelehnt (LG Freiburg v. 1.12.1970 – 7 S 128/70, AnwBl. 1971, 361; LG Koblenz v. 13.4.1982 – 6 S 415/81, zfs 1982, 205).

In jüngster Zeit wird das Thema zunehmend problematisiert. Immer mehr Gerichte lehnen einen Restwertabzug ab (LG Aachen v. 18.12.2014 - 10 O 308/14, AnwBl. 2015, 720; AG Norderstedt v. 15.9.2015 – 47 C 118/15). Grund hierfür ist, dass der Schaden des Mandanten bei einem technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden in Höhe des Wiederbeschaffungswerts besteht. Der zu erzielende Restwert verhindert nicht das Entstehen des Schadens, sondern kompensiert diesen vielmehr erst im Nachhinein. Daher hat er bei der Berechnung der berechtigten Ansprüche außer Ansatz zu bleiben. Hinzu kommt, dass der Anwalt auch mit der Prüfung der Restwertangebote befasst ist und den Mandanten bei der Restwertverwertung im Rahmen der Verkehrsunfallregulierung betreut.

Mit kollegialen Grüßen

Norbert Schneider

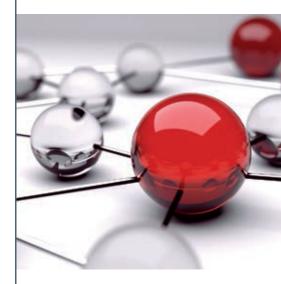
Beispiel: Nach wirtschaftlichem Totalschaden stellt der Sachverständige einen Wiederbeschaffungswert i.H.v. 10.000 € fest. Den Restwert des Unfallwracks taxiert er auf 3.000 €. Der Erledigungswert beträgt 10.000 € und nicht etwa (10.000 € ./. 3.000 € =) 7.000 €. Sollte ein Gericht im Streitfall dieser Auffassung nicht folgen, wäre damit angesichts der oben zitierten Rechtsprechung ein zwingender Grund zur Zulassung der Berufung und gegebenenfalls der Revision gegeben (§§ 511 Abs. 4, 543 Abs. 2 ZPO).



Rechtsanwalt Norbert Schneider hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG und Das ABC der Kostenerstattung. Er ist Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses "RVG und Gerichtskosten".



Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht



beck-online – einfach, komfortabel und sicher

beck-online ist DIE DATENBANK für Anwälte, Notare, Gerichte, Justiziare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Hochschulen in Beck'scher Qualität und Aktualität. beck-online garantiert rund um die Uhr schnelle und zuverlässige Problemlösungen zu zahlreichen Rechtsgebieten.

beck-treffer: Jetzt registrieren und sofort **kostenlos recherchieren** Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 146443





Marketing

Lizenzierte Texte & eigene Pressemitteilungen: Google-Ranking-Fallen?

Texte auf einer Website sind ein wichtiger Faktor für ein gutes Google-Ranking. Aber woher Texte nehmen? "Textklau" ist schon aus urheberrechtlichen Gründen keine Lösung. Selbst schreiben – hier fehlt es oft an Lust und/oder Begabung.

Text-Services scheinen eine oft günstige, praktische Lösung zu sein. Aber wie bewertet Google Texte von Text-Services, die möglicherweise mehrfach lizenziert und identisch im Internet veröffentlicht werden? Diese Frage und welches Problem Pressemitteilungen in diesem Kontext verursachen können, klären wir in diesem Beitrag.

Duplicate Content & Suchmaschinenoptimierung

Das Problem an identischen oder nahezu identischen Textinhalten (Duplicate Content) auf der gleichen Internetseite oder anderen Websites: Für Google kommen doppelte Inhalte einem Betrugsversuch gleich, der Google daran hindert, für den User das bestmögliche Ergebnis, d.h. ein themenrelevantes und einzigartiges Sucherergebnis, zu finden. Erkennt Google Duplicate Content, bewertet es Seiten mit solchen Dopplungen nicht so gut wie andere Websites mit einzigartigen Inhalten – doppelte Inhalte im Internet haben also im Zweifel negativen Einfluss auf die Suchmaschinenoptimierung der Seiten, die über solche doppelten Inhalte verfügen.

Was bedeutet das für Ihre Website?

Texte auf Ihrer Website, in Ihrem Blog oder in Ihrem Suchdienstprofil sollten einzigartig sein! Bloßes "Copy & Paste" von Beiträgen und ihre Veröffentlichung auf vielen unterschiedlichen Websites mögen zwar eine größere Streuung bedeuten, können aber für das Google-Ranking Ihrer Website negative Folgen haben — gleichgültig, woher die Texte stammen. Von "legalen" Texten aus News-Abonnements oder von Textagenturen, die denselben Text mehrfach an Kunden lizenzieren, sollte man die Finger lassen, wenn Sie ein gutes Google-Ranking nicht aufs Spiel setzen oder Ihr Google-Ranking verbessern wollen. Dasselbe gilt übrigens auch für die legale 1:1-Übernahme von Pressemitteilungen der Gerichte oder von Leitsätzen aus dem Internet!

Und was ist mit der Pressemitteilung?

Mit Pressemittelungen verursacht man übrigens im Zweifel selbst ein Duplicate-Content-Problem: Denn man legt es ja selbst darauf an, dass sich genau dieser Text im Internet möglichst gut verbreitet.

Um das zu vermeiden, stellt man eine Pressemitteilung deshalb zuerst auf der eigenen Website online. Google erkennt, wer einen Text zuerst online gestellt hat und wertet diese Seite als Ursprung des Textes. Einen negativen Ranking-Einfluss der eigenen Pressemitteilung für die eigene Website (!) können Sie so vermeiden.

Mit kollegialen Grüßen



3 Tipps für gute Inhalte auf Ihrer Kanzleiwebsite:

Tipp 1: Wenn Ihnen Ihr Google-Ranking wichtig ist, sollten die Textinhalte Ihrer Website oder Ihres Blogs einzigartig sein, also entweder selbst geschrieben oder aus einer Quelle, die Texte nur *einmalig* an Kunden lizenziert.

Tipp 2: Nutzen Sie Texte von Dritten nicht 1:1! Das ist meist eine Verletzung des Urheberrechts und hat negative Auswirkungen auf das Google-Ranking Ihrer Website! Vorsicht auch beim Umschreiben fremder Texte: Auch das kann das Urheberrecht verletzen. "Inspirieren lassen" dürfen Sie sich aber!

Tipp 3: Stellen Sie eigene Pressemitteilungen immer zuerst auf der eigenen Website ein, damit Sie "hausgemachte" Probleme mit Duplicate Content möglichst vermeiden! Drei gute, kostenlose Online-Presseportale sind laut **Gründerküche.de** www.openpr.de, www.firmenpresse.de und www.online-artikel.de.



Pia Löffler ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin. Sie gründete Mitte 2013 www.anwaltstexte.com, berät Rechtsanwälte im Bereich Onlinemarketing und erstellt mit einem Team juristischer Autoren Texte für Website, Blogs, Social Media, Broschüren etc. Sie ist Autorin des Praxishandbuchs Onlinemarketing für Rechtsanwälte und der eBroschüre Anwaltssuche im Internet.

Finanzen

Factoring – Finanzierung über berufsständische Verrechnungsstellen

Verrechnungsstellen gehören bei den Ärzten schon lange zu den Selbstverständlichkeiten des Alltags; sie arbeiten nach dem Prinzip des Factorings. Auch Rechtsanwälte können dieses Instrument nutzen.

Und das funktioniert so: Der Rechtsanwalt verkauft seine Forderung gegen den Auftraggeber an einen sog. Factor, von dem er innerhalb von 1 bis 2 Tagen sofort den Rechnungsbetrag ausgezahlt erhält, bei manchem Anbieter gegen einen kleinen Einbehalt. Danach kümmert sich der Factor um die Beitreibung der Gebühren. Je nachdem, um welche Form des Factorings es sich handelt, können Forderungsausfälle fast gänzlich vermieden werden.

Dabei ist das **echte Factoring** der sicherste Weg, Forderungsausfälle zu vermeiden. Denn hierbei übernimmt der Factor das volle Forderungsausfallrisiko (Delkredererisiko). Hierbei handelt es sich um einen Forderungskauf. Allein das Veritätsrisiko verbleibt beim Rechtsanwalt, d.h., er haftet für den tatsächlichen Bestand der Forderung, nicht jedoch für deren Einbringlichkeit (Bonität).

Beim unechten Factoring bleibt das Delkredererisiko beim Rechtsanwalt. Kann der Factor die Forderung nicht realisieren, muss der Rechtsanwalt die Forderung zurückkaufen. Insoweit handelt es sich um ein kreditähnliches Geschäft.

Beim **offenen Factoring** muss der Auftraggeber der Abtretung zustimmen oder die Forderung zuvor rechtskräftig festgestellt worden sein. Zudem ist der Auftraggeber darüber zu informieren, dass den Rechtsanwalt dem neuen Gläubiger gegenüber eine Informationspflicht trifft. Beim offenen Factoring ist im Hinblick auf die Zustimmung des Auftraggebers auch die Einschaltung gewerblicher Inkassounternehmen möglich.

Beim **stillen Factoring** ist die Zustimmung des Auftraggebers hingegen nicht notwendig; dieser erfährt von der Abtretung nichts. Erst mit der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen ändert sich daran etwas. Das stille Factoring ist für Rechtsanwälte besonders interessant: Es erspart die lästige Formalie, sich von jedem Auftraggeber die schriftliche Zustimmung zur Abtretung einzuholen und ihn entsprechend zu informieren bzw. die Forderung erst rechtskräftig feststellen zu lassen. Voraussetzung des stillen Factoring ist aber, dass es sich bei dem Factor um einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften i.S.d. § 59a BRAO handelt (§ 49b Abs. 4 BRAO).

Gewerbliche Inkasso- und Factoringunternehmen sowie Kreditinstitute können das stille Factoring dagegen nicht praktizieren respektive Forderungen von Berufsträgern – entgegen einer nicht selten anzutreffenden Übung – ohne Zustimmung der Mandanten beleihen. Absolut **illegal** war und bleibt daher die **Globalabtretung** von Honoraransprüchen der Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe an Kreditinstitute (strafbar nach § 203 StGB und Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten nach § 43a Abs. 2 BRAO).

JURION™ E-Akte



Inhalte ordnen, bewerten, überall nutzen.

Mit der JURION E-Akte schneller und strukturierter Fälle bearbeiten, Mandanten mit exzellenten Ergebnissen begeistern und an sich binden.

Als Ergänzung zu Ihrer Kanzleisoftware bündeln und bearbeiten Sie mit der JURION E-Akte alle Ihre Erkenntnisse in einer einzigen Anwendung - und nutzen diese gewinnbringender.

Mit professionellen Werkzeugen für die verlässliche Recherche inkl. automatischer Normenerkennung. Dokumentenbearbeitung und Synchronisierung arbeiten Sie flexibel mit Kanzlei-PC, Laptop oder iPad am Mandats- und Kanzleierfolg.

HIER HERUNTERLADEN jurion.de/e-akte





Finanzen

Obwohl mit der Änderung des § 49b BRAO der Forderungsverkauf deutlich erleichtert wurde, stehen Rechtsanwälte berufsständischen Verrechnungsstellen immer noch relativ reserviert gegenüber – aus welchen Gründen auch immer. Dabei hat der BGH das Factoring schon 1978 als zulässig anerkannt (BGH v. 7.6.1978 – VIII ZR 80/77, NJW 1978, 1972). In der Wirtschaft wird das Factoring deshalb auch ganz selbstverständlich genutzt. Es bietet insbesondere folgende **Vorteile:**

- Das Factoring ist ein effizientes und schlankes Verfahren (Entlastung), die Liquidität der Kanzlei unmittelbar zu erhöhen und Forderungsausfälle auf ein Minimum zu reduzieren (Sicherheit).
- 2. Factoring ermöglicht umsatzkongruente Finanzierung.
- 3. Der Rechtsanwalt kann sofort über das Geld verfügen, das komplette Mahnwesen auslagern und das Honorar gegen Ausfall versichern.
- 4. Factoring ist flexibel, was den angedienten Umsatz und die individuelle Steuerung des Mahnverfahrens betrifft.
- 5. Nutzer des Factorings erzielen Vorteile im Hinblick auf die Zahlungsmoral der Auftraggeber sowie Zeiteinsparungen und können vielfach auch die Kreditlinie bei der Hausbank reduzieren.
- 6. Bilanzierende Rechtsanwälte haben den Vorteil der Bilanzverkürzung (EK-Quote steigt) verbunden mit einer positiven Auswirkung auf das Ratingergebnis.

Eine nähere Befassung mit dem Thema lohnt sich, zumal Rechtsanwälte immer noch unter relativ hohen Forderungsausfällen zu leiden haben (siehe nur AnwBl. 2006, 344 ff.).

Mit kollegialen Grüßen

Hans-Günther Gilgan



RA Hans-Günther Gilgan war als Geschäftsführer zunächst bei der Steuerberaterkammer, danach beim Steuerberaterverband Westfalen-Lippe sowie als Syndikusrechtsanwalt tätig. Ab Juli 2013 freiberuflicher Rechtsanwalt. Autor von 5 Buchtitel (zuletzt Forderungsmanagement für Steuerberater) und einer Vielzahl von Fachpublikationen zum Berufs- und Gebührenrecht der Steuerberater.



Büroorganisation

Die perfekte Word-Vorlage für das "digitale Briefpapier"

Bekommt der Mandant vom Anwalt Post, sollte — unabhängig vom Inhalt — jedenfalls die Form des Schriftstücks professionellen Ansprüchen genügen. Von daher empfiehlt es sich, einen Grafiker mit dem Layout des Briefpapiers zu beauftragen und eine Druckerei mit der Erstellung.

Immer öfter werden Briefe aber gar nicht mehr per Post, sondern elektronisch verschickt. Dann stellt sich die Frage, wie man einen Brief in guter Qualität als PDF hinbekommt.

Sie können den Brief ausdrucken, unterschreiben und dann einscannen. Das ist etwas umständlich. Üblich ist es deshalb, die Briefpapier-Vorlage des Grafikers in Word nachzubauen. Das ist aber gar nicht so einfach und in vielen Fällen unmöglich, weil Word beispielsweise mit Schriften lange nicht so flexibel umgehen kann wie ein Grafikprogramm.

Statt nun die Kreativität des Grafikers von vornherein einzuschränken oder sich mit Qualitätsverlusten zufriedenzugeben, gibt es einen Weg, jede Grafiker-Vorlage zu 100 % in Word zu integrieren. Zum Erstellen der Formatvorlage benötigen Sie mit Microsoft Word für Windows die Briefpapier-Vorlage in einem geeigneten Grafikformat (z. B. JPG oder PNG), mit Word für Mac (Apple) funktioniert auch das PDF-Format.

Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Erstellen der Word-Formatvorlage

- 1. Datei > Neues Dokument
- 2. Einfügen > Kopfzeile > Kopfzeile bearbeiten
- 3. PNG- bzw. PDF-Datei mit dem Briefpapier in die Kopfzeile fallenlassen
- 4. Rechter Mausklick auf das Briefpapier in der Kopfzeile > Größe und Position
 - **a.** Reiter "Größe" > Originalgröße zurücksetzen
 - **b.** Reiter "Umbruch" > Umbruchart > Hinter den Text
 - c. Reiter "Positionieren"
 - i. Horizontal > Ausrichtung "Links", gemessen von "Seite"
 - ii. Vertikal > Ausrichtung "Oben", gemessen von Seite
- 5. Datei > Als Vorlage sichern ...



Ralf Zosel ist Rechtsanwalt und seit 15 Jahren im Online-Marketing. Er bloggt auf ralfzosel.de zum Thema Mandatsakquisition im Internet und unterstützt Kolleginnen und Kollegen in Sachen Kanzleihomepage, Landingpage, Google-Werbung (AdWords) und Optimierung für Suchmaschinen (SEO).

Das Wichtigste zuerst! juris Starter

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit einer eigenen Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen möchten. Arbeiten Sie von Anfang an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Rechercheinstrument, mit dem Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter schöpfen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen aus.

Wir machen Sie startklar. Testen Sie uns!





Büroorganisation

Zu kompliziert? Dann hilft Ihnen vielleicht meine Video-Anleitung, die ich bei mir im Blog veröffentlicht habe: https://ralfzosel.de/blog/word-vorlage-digita-les-briefpapier-pdf. Dort wird auch erklärt, wie das mit unterschiedlichem Briefpapier für die 1. und 2. Seite funktioniert.

Briefpapier verwenden

Um einen neuen Brief zu schreiben, gehen Sie jetzt auf "Datei > Neu aus Vorlage …" und wählen die Vorlage aus. Schreiben Sie Ihren Brief wie gewohnt. Am Ende speichern Sie den Brief als PDF über die entsprechende Funktion (z.B. Datei > Speichern unter … > Dateiformat: PDF).

Zum Schluss noch die Unterschrift

Ihre Unterschrift setzen Sie einfach als gescanntes Bild ein. Wenn Sie mit dem Mac von Apple arbeiten, können Sie die besonders komfortable Unterschriftenfunktion der PDFVorschau verwenden. Das Ergebnis lässt sich kaum von einer "echten" Unterschrift unterscheiden.

Mit kollegialen Grüßen



Ralf Zosel

Schmerzensgeld

Verfahrensfragen in Schmerzensgeldfällen

Der Klageantrag

a) Bei Ansprüchen auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ist die Stellung eines unbezifferten Antrags, durch den die Bemessung der begehrten Leistung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, grundsätzlich zulässig. Als Klageantrag wird empfohlen:

"Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen."

Fraglich ist jedoch, ob in der Klagebegründung die Größenordnung des geltend gemachten Betrages so genau wie möglich angegeben werden muss, um dem Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu genügen (v. Gerlach, VersR 2000, 525.).

Nach der neueren BGH-Rechtsprechung ist die Größenordnung zwar nicht mehr für die Zulässigkeit der Klage in der I. Instanz, wohl aber für die Beschwer, und damit für den Zugang zur II. Instanz von Bedeutung. Im Schrifttum ist dagegen aus dem Urteil vom 30.4.1996 (BGHZ 132, 341 = VersR 1996, 990 = NJW, 1996, 2425) fälschlicherweise die Schlussfolgerung gezogen worden, dass die Angaben einer Größenordnung nicht mehr nötig und dem Anwalt sogar dringend davon abzuraten sei. Im Gegenteil, gerade um sich die Möglichkeit eines Rechtsmittels zu erhalten, ist dem Anwalt dringend zu raten, weiterhin die Größenordnung so präzise wie möglich anzugeben. Das entspricht durchaus der Tendenz des BGH, wie sie namentlich dem Urteil vom 2.2.1999 (BGHZ 140, 335 = VersR 1999, 902) zugrunde liegt. Dort kommt auch mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass die Unterscheidung zwischen Größenordnung und Mindestbetrag nicht sinnvoll ist. Anstatt der Angabe



Erfolgreich selbstständig

Kanzleifinanzierung

- Finanzierung auch einzelner Mandantenstämme
- ✓ Flexibilität durch Sondertilgungsmöglichkeit
- ✓ Expertise bei der Einbindung von Fördermitteln

Ihre persönlichen Ansprechpartner: Nadine Kühne · Tel. 030 12030-9322 Carsten Eck · Tel. 030 12030-2363 E-Mail: mitte.freieberufe@dkb.de DKB.de/freie-berufe

Weitere Informationen hier herunterladen.



Schmerzensgeld

einer Größenordnung sollte daher, weil präziser, nur noch ein Mindestbetrag genannt werden.

Wird eine Schmerzensgeldrente angestrebt, setzt dies nach Auffassung des BGH (BGH, Urt. v. 21.7.1998 – VI ZR 276/97, NJW 1998, 3411) einen dahingehenden Antrag des Klägers voraus. Das Gericht kann jedoch im Rahmen des § 287 ZPO eine Rente zusprechen, wenn vom Kläger eine Kapitalzahlung verlangt wurde.

Bei einem Feststellungsantrag ist ein Feststellungsinteresse nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bereits dann zu bejahen, wenn die Entstehung eines Schadens – sei es auch nur entfernt – möglich, aber noch nicht vollständig gewiss ist und der Schaden daher noch nicht abschließend beziffert werden kann (BGH, Urt. v. 21.9.1987 – II ZR 20/87, NJW-RR 1988, 445; NJW 1991, 2707).

Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Beschl. v. 9.1.2007 – VI ZR 133/06, DAR 2007, 390).

Muss der Verletzte mit Spät- oder Dauerschäden rechnen, so entfällt sein Feststellungsinteresse nicht schon dadurch, dass der Kfz-Haftpflichtversicherer des Gegners sich zum Verzicht auf die Verjährungseinrede für einen bestimmten — eventuell auch längeren — Zeitraum bereit erklärt (OLG Hamm SP 2000, 304).

- **b)** In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertritt der BGH in seinem Urteil vom 20.1.2004 (VI ZR 70/03) die Auffassung, dass mit dem auf eine unbeschränkte Klage insgesamt zu erkennenden Schmerzensgeld nicht nur alle bereits eingetretenen, sondern auch alle erkennbaren und objektiv vorhersehbaren künftigen unfallbedingten Verletzungsfolgen abgegolten werden (BGH, Urt. v. 20.1.2004 VI ZR 70/03, zfs 2004, 260; BGH, Urt. v. 24.5.1988 VI ZR 326/87, VersR 1988, 929; BGH v. 7.2.1995 VI ZR 201/94, VersR 1995, 471).
- c) Im Rahmen einer Teilklage im Schmerzensgeldprozess ist es zulässig, den Betrag des Schmerzensgeldes zuzusprechen, der dem Verletzten zum Zeitpunkt der Entscheidung zumindest zusteht, und später den zuzuerkennenden Betrag für die Verletzung auf die Summe zu erhöhen, die der Verletzte beanspruchen kann, wenn der Umfang weiterer zu erwartender Schäden schließlich feststeht. Der Verletzte kann in diesem Falle statt einer offenen Teilklage neben dem bezifferten Zahlungsantrag einen Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden zur Sicherung seines zusätzlichen Anspruchs stellen.

Ein ziffernmäßiger oder ansonsten individualisierter Teil eines Schmerzensgeldanspruchs kann Gegenstand einer Teilklage sein. Ausreichende Individualisierbarkeit ist dann gegeben, wenn ein Teilbetrag des für angemessen angesehenen Schmerzensgelds gefordert wird und für die Bemessung der Anspruchshöhe nur die Berücksichtigung der Verletzungsfolgen verlangt wird, die bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten sind (BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334)

Quelle: Hacks / Wellner / Häcker, SchmerzensgeldBeträge 2016, Einführung



Wolfgang Wellner ist Richter am BGH und dort Mitglied des für das Schadensersatzrecht zuständigen VI. Zivilsenats. Er ist ein erfahrener Dozent und Autor im Bereich des Schadensrechts, so z.B. als Mitherausgeber der Hacks-SchmerzensgeldBeträge und Autor der BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden.

Interview

5 Fragen an Jutta Weil, Rechtsanwältin und Verlagsleiterin des Deutschen Anwaltverlags, über die neue Abrechnungslösung "AnwaltsGebühren.Online"

1. Worum handelt es sich bei AnwaltsGebühren. Online genau?

AnwaltsGebühren.Online (AGO) ist eine neue Webanwendung, mit deren Hilfe Rechtsanwälte ihre Rechnungsstellung optimieren können.

2. Aber sogenannte "Gebührenoptimierer" gibt es bereits viele auf dem Markt. Was unterscheidet das Produkt von anderen?

Bedingt durch die Komplexität des RVG ist es für einen Anwalt bzw. seine Kanzleikräfte oft nicht einfach, sämtliche mögliche Gebührentatbestände, Sätze und Spielräume bei der Abrechnung eines Falles zu erkennen und zu berücksichtigen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein nennenswerter Anteil aller Rechtsanwaltsrechnungen höher ausfallen könnte, wenn sämtliche zutreffenden Berechnungsoptionen und Tatbestände des RVG bekannt wären. Hier hilft AnwaltsGebühren.Online, denn es ist ein "intelligentes" Programm, das nicht nur durch die Rechnungserstellung führt, sondern das Wissen von Experten an der richtigen Stelle heranzieht – noch während die Abrechnung bearbeitet wird. Das ist der entscheidende Vorteil von AnwaltsGebühren.Online.

3. Was genau bedeutet "Expertenwissen"?

In unseren Produktentwicklungs-Workshops mit unseren Gebühren-Experten, Norbert Schneider, Edith Kindermann und Thomas Schmidt kamen wir sehr schnell zu dem Ergebnis, dass das Know-how nicht über eine Abrechnungslogik, sondern am besten durch speziell für AGO erstellte Erläuterungen, Hilfestellungen und Optimierungshinweise vermittelt werden soll. Diese wichtigen kleinen Informationseinheiten werden passgenau zu jedem Schritt des Abrechnungsprozesses dem Anwender eingespielt. Fachwissen, das wir ja bereits in unseren Titeln zum Gebührenrecht gebündelt haben ist nun für die konkrete Abrechnung des Anwenders sachgerecht zugeschnitten und aufbereitet.



4. Und wie wurde das Expertenwissen in das Programm integriert?

In einem sehr zeitintensiven und aufwändigen Prozess hat ein Redaktionsteam von Fachleuten einen Großteil unserer Titel aus dem gebührenrechtlichen Programm—darunter der 3.500 Seiten starke RVG-Kommentar von Norbert Schneider—unter prozessorientierten Aspekten ausgewertet und die so gewonnenen Informationseinheiten kontextbezogen über ein Redaktionssystem eingepflegt und regelmäßig aktualisiert. Auf diese Weise erhält wiederum der Benutzer während der Erfassung seiner Abrechnungsdaten zielgenaue Erläuterungen und Entscheidungshilfen zu den einzugebenden Daten. Mit Hilfe dieser Erläuterungen fällt es dem Anwalt natürlich deutlich leichter, die Relevanz einer abgefragten Position für seinen Sachverhalt zu überprüfen und einzuordnen. Und diese Form der "geführten Rechnungserstellung" unter Berücksichtigung der aktuellsten Rechtslage schlägt sich für den Anwalt im Ergebnis nieder: Er erhält eine Abrechnung, die er unter optimaler Ausnutzung aller einschlägigen Vorgaben des RVG erstellt hat.

5. Für wen eignet sich AnwaltsGebühren. Online insbesondere?

Dieses Programm unterstützt jeden Anwalt (und seine Kanzleimitarbeiter) dabei, das Optimum aus seinen Abrechnungen herauszuholen. Für Junganwälte und Kanzleigründer ist die Lösung natürlich besonders empfehlenswert, da gerade ihnen die Routine und das Wissen in Sachen Gebührenabrechnung fehlen. Erfahrene Anwälte profitieren von einem breiten Wissensspektrum und aufbereitetem Fachwissen, das sich stets auf dem aktuellen Stand befindet. Zudem ersparen sie sich die Zeit für das Nachschlagen in der Fachliteratur, da das Programm auf die Erfahrung der Experten zurückgreift.

Weitere Informationen finden Sie unter www.anwaltsgebuehren.online



Gratis-Formular "Berufung in Zivilsachen"

Muster: Berufung in Zivilsachen
(Adresse)
Sehr geehrte/r Herr/Frau ,
 1. Zulässigkeit In der Berufungsinstanz (= 2. Instanz) kann die in der ersten Instanz unterlegene Partei das Urteil überprüfen lassen. Die Berufung ist im vorliegenden Fall zulässig
 nicht zulässig, weil der Beschwerdewert 600,00 EUR nicht übersteigt.
Sofern keine Partei in der ersten Instanz vollständig obsiegt hat, können beide Seiten Berufung einlegen. Verzichtet in diesem Fall eine Partei auf die Berufung, kann sich das Urteil im Berufungsverfahren nur noch zu deren Lasten ändern. Allerdings hat sie bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist die Möglichkeit, Anschlussberufung einzulegen. Deren Wirkung entfällt jedoch, wenn auch die Hauptberufung zurückgenommen wird.
Das zuständige Berufungsgericht ist vorliegend das
2. Fristen Die Berufung muss innerhalb eines Monats seit Zustellung des Urteils beim Berufungsgericht eingelegt werden. Vorliegend wurde das Urteil am zugestellt; die Berufungsfrist endet damit am, muss die Berufung begründet werden. Monats, somit bis zum, muss die Berufung begründet werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag um einen Monat verlängert werden, sofern dieser rechtzeitig innerhalb der ursprünglichen Frist bei Gericht eingeht. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich. Nach Zugang der Berufungsbegründung erhält der Berufungsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme. Die übliche Frist hierfür beträgt ebenfalls einen Monat.
3. Berufungsverfahren Das Berufungsverfahren dient der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils. Der Berufungsführer muss dem Gericht darlegen, dass das angefochtene Urteil entweder von unzutreffenden Tatsachen ausgeht oder eine Rechtsvorschrift falsch angewandt wurde. Neue Tatsachen darf das Berufungsgericht nur berücksichtigen, wenn diese nicht schon in der Vorinstanz hätten vorgebracht werden können. Das Berufungsverfahren endet durch Urteil, wenn zuvor eine mündliche Verhandlung
stattgefunden hat. Es kann ferner beendet werden durch Rücknahme der Berufung, Abschluss eines Vergleichs oder einstimmigen Beschluss des Berufungsgerichts im schriftlichen Verfahren. Im letztgenannten Fall muss das Gericht den Parteien zuvor die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung mitteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts ist in seltenen Fällen die Revision zum Bundesgerichtshof möglich.
4. Kosten Die Rechtsanwaltskosten sind in der Berufung etwa 12% höher als in der ersten Instanz, die Gerichtskosten sind 1/3 höher.
Mit freundlichen Grüßen
(Rechtsanwalt)

Kommt es im Rahmen einer Zivilklage zu einer Berufung, gilt es Regeln zu beachten und den Mandanten frühzeitig über die wichtigsten Rahmendaten zu informieren. Wann ist eine Berufung zulässig? Welche Fristen gilt es einzuhalten? Wie gestaltet sich der Ablauf des Berufungsverfahrens und welche Kosten kommen auf den Mandanten zu? Diese und andere Informationen finden Sie in dem vorliegenden Gratis-Musterformular.

Als Buch oder ePUB können Sie

AnwaltFormulare

Mandanteninformationen

auch direkt beim Deutschen Anwaltverlag bestellen.

Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: 0911 81515-0 service@anwalt.de www.anwalt.de Jetzt Gratis testen



Tel: + 49 89 38189 747 beck-online@beck.de www.beck-online



Tel: 0800 3746-068 Kontaktformular www.danv.de



Tel: 030 12030000 info@dkb.de www.dkb.de Zum Angebot



Tel.: 0800 7234 246 (kostenlos) advolux-service@haufe.de www.professionelles-kanzleimanagement.de



0800 587 47 33 info@juris.de www.juris.de juris starter



Tel: 040 44183-110 b.mahlke@schweitzer-online.de www.schweitzer-online.de



Tel: 0221 94 373-6000 info@wolterskluwer.de www.wolterskluwer.de **JURION E-Akte**



Tel: 03834 83 83 550 support@advocado.de www.advocado.de kostenlos testen



Deutscher Anwalt Verlag

Tel: 0228 91911-41 schwettmann@anwaltverlag.de www.anwaltverlag.de

Jetzt gratis abonnieren: Infobrief MKG – Mit kolligialen Grüßen

Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief "MkG-Mit kollegialen Grüßen" beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe! Zur Bestellung geht es hier entlang.



Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich. Bestellnr.: 809615-01

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autor/ en und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2015 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2015 by Freie Fachinformationen, Hürth Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



Deutscher Anwalt Verlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn Tel.: 0228-91911-0 Ansprechpartnerin im Verlag: Karin Schwettmann